

Statuten

I Name, Sitz und Zweck

Art. 1.

Unter dem Namen "Freiwillige Feuerwehr Grüningen" bildet sich ein Verein im Sinne von Art. 60 und folgende des ZGB, mit Sitz in Grüningen.

Art. 2.

Der Verein bezweckt die Pflege der Kameradschaft ausserhalb des Feuerwehrdienstes, er führt gemeinsame Aktivitäten durch, und vertritt die Feuerwehr nach aussen.

II Mitgliedschaft

Art. 3.

Die Mitgliedschaft erlangt, wer in der Feuerwehr Grüningen eingeteilt ist. Auf Antrag des Vorstandes können durch die GV auch weitere Mitglieder aufgenommen werden. Wer vom aktiven Dienst ausscheidet, kann von der GV zum Ehrenmitglied ernannt werden. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Belange der Feuerwehr besonders verdient gemacht haben. Der Verein besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern.

Art. 4.

Die Aktivmitgliedschaft erlischt

a) durch Austritt

b) durch Ausschluss, über welchen die Generalversammlung entscheidet.

Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf Ende des Vereinsjahres, per 31. Dezember, erfolgen.

Art. 5.

Aktivmitglieder haben an Versammlungen volles Stimmrecht, Ehrenmitglieder haben beratende Stimme. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr. Die Versammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte der Aktivmitglieder.

III Organe

Art. 6.

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand, bestehend aus 5 Mitgliedern
- c) 2 Revisoren

Art. 7.

Die Generalversammlung findet anfangs jeden Jahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand, oder von 3/5 der Aktivmitglieder einberufen werden.

Art. 8.

Der ordentlichen Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

1. Protokoll
2. Abnahme der Jahresrechnung
3. Jahresbericht a) des Zugchefs Einsatzgruppen
b) des Zugchefs Spez.-Gruppen
c) des Obmanns
4. Wahlen (Vorstand / Revisoren)
5. Mutationen
6. Festsetzen von Beiträgen
7. Verschiedenes

Art. 9.

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, nämlich Obmann, Vizeobmann, Aktuar, Kassier, Beisitzer. Der Obmann führt Kollektivunterschrift mit dem Aktuar oder Kassier.

- Der Kassier führt im Kassaverkehr Einzelunterschrift.
- Der Vizeobmann vertritt im Verhinderungsfall den Obmann.
- Dem Vorstand obliegt die Aufsicht über den Verein sowie,
- zusammen mit den Revisoren, die Prüfung der Bücher.

Art. 10.

Wahlen

In geraden Jahren werden Obmann, Aktuar und Beisitzer gewählt. In ungeraden Jahren Vizeobmann und Kassier. Die Revisoren werden jährlich gewählt.

IV Finanzielles

Art. 11.

Die Ausgaben des Vereins werden bestritten:

a) aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder.

Der Jahresbeitrag wird von der Generalversammlung festgesetzt und direkt dem persönlichen Soldkonto belastet.

b) aus freiwilligen Spenden

c) aus den Zinsen des Vermögens

Der Uebungssold wird vom Kassier des Vereins mit der Gemeindeverwaltung abgerechnet. Es wird für jedes Mitglied jährlich eine persönliche Abrechnung erstellt. Über seine persönliche Einlage kann jedes Mitglied nach Absprache mit dem Kassier verfügen. Die Bankzinsen gehen zugunsten der Vereinskasse. Ehrenmitglieder entrichten einen freiwilligen Beitrag. Der Vorstand hat die Kompetenz für einmalige Ausgaben bis Fr. 500.--.

V Verschiedenes

Art. 12.

Alle Aktivmitglieder sind verpflichtet, sich der Wahl in den Vorstand zu unterziehen.

Art. 13.

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet lediglich das Vereinsvermögen.

Art. 14.

Ein Beschluss über Änderung der Statuten oder Auflösung der Vereinigung kann nur gefasst werden, wenn mindestens 3/5 der anwesenden Stimmberechtigten dafür eintreten.

Art. 15.

Bei Auflösung des Vereins sind sämtliche Aktiven nach Abzug der Passiven dem Gemeinderat Grüningen zur Aufbewahrung abzugeben. Diese Behörde wird als kompetent erklärt, die vorhandenen Aktiven einem neuen, auf guten Grundlagen beruhenden, gleichartigen Verein zu verabfolgen.